Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/22 3Ob609/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1952

Norm

AO §50 Z4
AO §52
KO §155

Rechtssatz

Ein dem Ausgleich oder Zwangsausgleich zustimmender Gläubiger hat gegen den Bestätigungsbeschluß nur insoferne ein Rekursrecht, als dieser Beschluß absichtlich oder versehentlich vom Inhalt des Ausgleiches abweicht; er hat jedoch kein Rekursrecht, wenn entgegen § 50 Z 4 AO die Kosten und Gebühren des Ausgleichsverfahrens nicht fristgerecht entrichtet oder sichergestellt wurden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 609/52
  Entscheidungstext OGH 22.10.1952 3 Ob 609/52
  Veröff: SZ 25/275

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0052089

Dokumentnummer

JJR_19521022_OGH0002_0030OB00609_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at